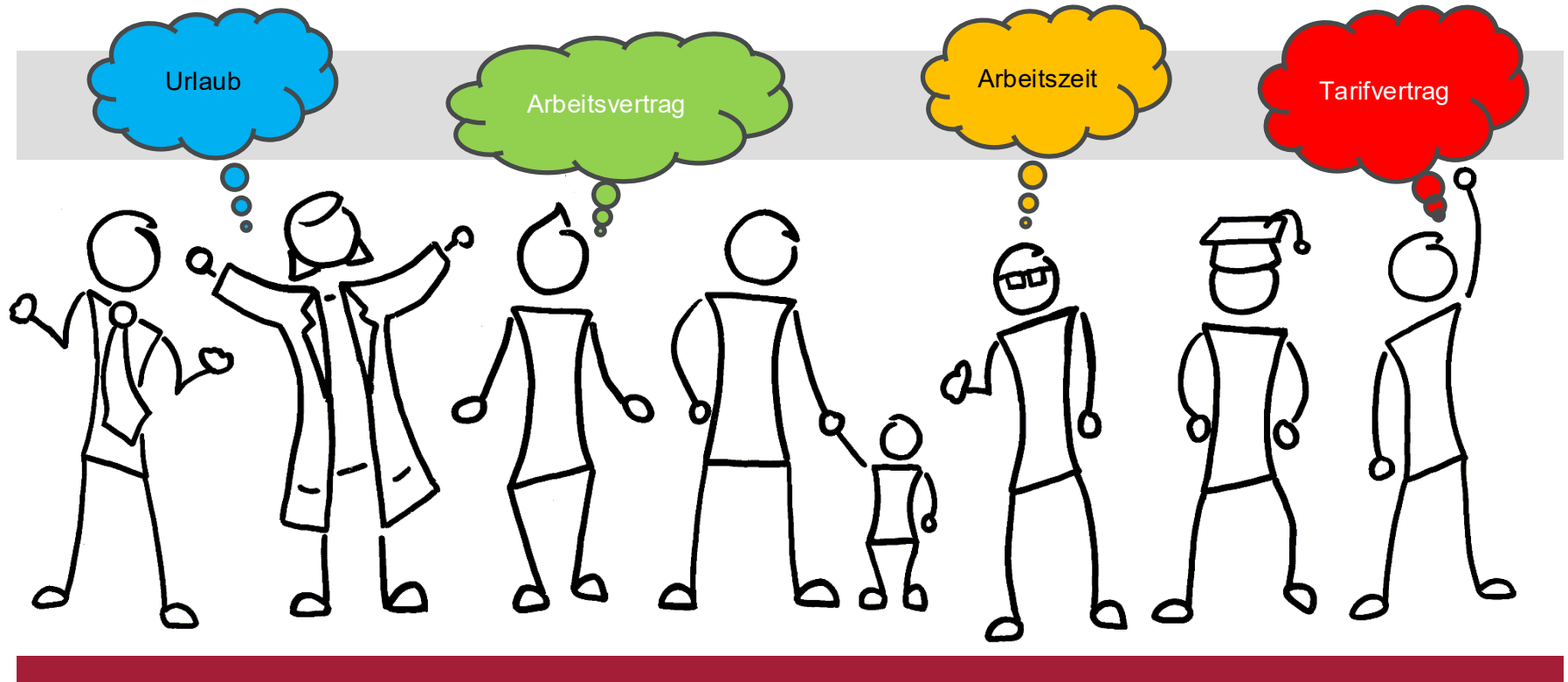




Personalrat



Teilpersonalversammlung am 22. Januar 2026



Tagesordnung

- Begrüßung, was ist der Personalrat und ist er für SHK /WHK zuständig
- Grußwort der Unileitung (sofern Zusage)
- Rechte der SHK (Urlaub, Arbeitszeit, Lohnfortzahlung etc.)
- TV-Stud – ein Tarifvertrag für die studentischen Beschäftigten – Doreen Bormann, Gewerkschaftssekretärin ver.di Fils-Neckar-Alb und Felix Kohler, TV Stud Initiative Tübingen
- Beschäftigung von studentischen Mitarbeitern an der Universität. Entlohnung als studentische Hilfskraft oder nach dem Tarifvertrag TV-L
- Aussprache (20 Min.)
- Verabschiedung



Rechte von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen

Teilpersonalversammlung für SHK und WHK
22 / 1 / 2026

Häufige Probleme studentischer/wissenschaftlicher Hilfskräfte

Keinen Urlaub
bekommen?

Krank – und kein
Geld mehr
bekommen?



Was wenn die
nächste Hausarbeit
nun schlechter
wird?

Ein Arbeitsvertrag –
Was ist das denn?



Deine Rechte im Job

- Regelt umfassende Bereiche des beruflichen Lebens



Gilt für alle abhängig Beschäftigten



Gilt damit auch für SHK / WHK



1. Deine Rechte im Job

- 1.1 Arbeitsvertrag
- 1.2 Krankheit
- 1.3 Urlaub und Pausen
- 1.4 Kündigung
- 1.5 Sonderproblematik Hochschulen
- 1.6 Personalrat



1.1 Der Arbeitsvertrag I

Im Arbeitsvertrag müssen mindestens enthalten sein:

- der Name und die Anschrift der Vertragsparteien;
- der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- der Arbeitsort;
- eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer*in zu leistende Tätigkeit;
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit.
 - Vergütung: Ohne BA: 13,98; mit BA: 14,87; mit MA: 20,22€



1.1 Der Arbeitsvertrag II

- die vereinbarte Arbeitszeit;
- die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs;
- die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.
- **Ihr habt das Recht auf einen Arbeitsvertrag nach spätestens 4 Wochen nach Beschäftigungsbeginn**
- **Mindestanforderungen an einen Arbeitsvertrag findet ihr im Nachweisgesetz**



1.2 Dein Recht im Job – Krankheit

- Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gilt auch für Studierende!
- Ab einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen
- Bis zu sechs Wochen – bei vollem Lohnausgleich
- Bei variierenden Arbeitszeiten:
 - Ist ein Dienst vereinbart, steht dir bei Krankheit der entsprechende Lohn zu!
 - Bei längerer Krankheit ist der durchschnittliche Verdienst ausschlaggebend.
- **Voraussetzung:** eine ärztliche Krankschreibung, die dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unverzüglich vorgelegt wird (spätestens am 3. Krankheitstag).



1.3 Dein Recht im Job – Urlaub und Pausen

- **Gesetzlicher Urlaubsanspruch:**
 - 24 Werktage (bei 6-tägiger Arbeitswoche) = vier Wochen
 - Bei 2-tägiger Arbeitswoche ergibt sich ein Urlaubsanspruch von 8 Tagen
- **Tariflicher Urlaubsanspruch:**
 - häufig 30 Arbeitstage (bei 6-Tagewoche) = sechs Wochen
- **SHK-WHK:**
 - Urlaubstabelle in Stunden umgerechnet
- **Pausenanspruch:**
 - nach sechs bis neun Stunden Arbeit mindestens 30 Minuten Pause
 - Nach neun Stunden Arbeit insgesamt mindestens 45 Minuten Pause



1.4 Dein Recht im Job – Kündigung

- Kündigungsschutzgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse die länger als 6 Monate bestehen.
- Kündigungsgründe müssen auf folgenden Gründen beruhen:
 - Personenbedingt
 - Verhaltensbedingt
 - Betriebsbedingt



1.5 Sonderproblematik an Hochschulen

- Kündigungsschutzgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse die länger als 6 Monate bestehen.
- Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Personalrat muss angehört werden.
- Kündigungsgründe müssen auf folgenden Gründen beruhen:
 - Personenbedingt
 - Verhaltensbedingt
 - Betriebsbedingt



1.5 Sonderproblematik an Hochschulen

- An Hochschulen sind die Vorgesetzten meist auch am eigenen Institut Lehrende bzw. Prüfende.
- Einfordern des Arbeitsrechtsanspruchs fällt somit of schwerer.
- An der Universität Tübingen gelten die:
 - **Leitlinien für guter Führung.**
 - **Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis.**
 - **Richtline gegen Diskriminierung, sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Machtmissbrauch**
 - **Verfahrensordnung für wissenschaftliches Fehlverhalten.**



1.6 Dein Recht im Job – Personalrat

- Personalräte werden von den Beschäftigten gewählt (ihr habt Stimmrecht) und verfügen über gesetzlich verankerte Beteiligungsrechte.
- In Baden-Württemberg hat der Personalrat bei SHK/WHK nur Mitwirkungsrechte. Das bedeutet: Der Personalrat wird informiert und angehört und kann Stellungnahmen oder Einwände abgeben, die Maßnahme jedoch nicht blockieren (§ 99 Abs. 3 LPVG BW).
- Der Personalrat kann nur aktiv werden, wenn ihr dies beantragt, insbesondere bei folgenden Maßnahmen:
 - Einstellung
 - Vertragsverlängerung
 - Arbeitszeitänderung
 - Nebentätigkeit
 - Teilzeit – Urlaub ohne Bezüge
 - Kündigung



Beschäftigung von studentischen Mitarbeitern an der Universität: Entlohnung als studentische Hilfskraft oder nach dem Tarifvertrag TV-L

- Tarifliche Beschäftigung ist alles, was in der Entgeltordnung der Länder als Berufsgruppe oder Tätigkeiten geregelt ist und führt dazu, dass die Rechte des Manteltarifvertrags (Jahressonderzahlung, Urlaub, Kündigungsschutz etc.) angewendet werden
- Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach LHG
„Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann das Dekanat die Bezeichnung »Lehrassistentin« oder »Lehrassistent« verleihen.“



Die „schuldrechtliche Vereinbarung“ der Tarifrunde der Länder vom 09.Dezember 2023

IX. Studentische Beschäftigte

1. Zur Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten vereinbaren die Tarifvertragsparteien die nachstehende schuldrechtliche Vereinbarung:

a) Mindestvertragslaufzeit

Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.

b) Mindestentgelt

aa) Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2024 mindestens 13,25 Euro.

bb) Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2025 mindestens 13,98 Euro.

cc) Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u.a. über die Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.

2. Inkrafttreten dieses Abschnitts IX. am 1. April 2024.



**Fazit:
Mit Tarifvertrag
arbeitet
es sich besser!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und dafür, dass Sie da waren!

Personalrat

Liebermeisterstr. 6, 72076 Tübingen

Telefon: +49 7071 29-74517

Telefax: +49 7071 29-5107

personalrat@uni-tuebingen.de

